

## Hygiene-Konzept SDI München zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Stand: 11. März 2021

### 1. Vorbemerkung

Am Standort des SDI München, Baierbrunner Str. 28, 81379 München, befinden sich eine Berufsfachschule (BFS), eine Fachakademie (FAK), eine private Hochschule (HS), der Bereich Deutsch als Fremdsprache, der Bereich Seminare & Training sowie ein Verwaltungsapparat. Das Hygienekonzept muss daher in den Bereichen, die von allen Einrichtungen gleichermaßen genutzt werden sowohl den Anforderungen des Kultursministeriums als auch des Wissenschaftsministeriums entsprechen und auch im Verwaltungsbereich konsequent Anwendung finden.

Grundlagen des Hygiene-Konzepts sind

- die jeweils gültige [Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)
- der jeweils gültige Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus; für das SDI relevante Passagen wurden übernommen bzw. an den Lehrbetrieb am SDI entsprechend angepasst
- das Rahmenhygienekonzept zur Wiederaufnahme des Präsenzlehrbetriebs an den Hochschulen (HAW) im Wintersemester 2020/2021 (**derzeit liegt noch keine neue Fassung für das Sommersemester 2021 vor, daher gelten die Bestimmungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**)
- die Empfehlungen des Robert-Koch-Institut

### 2. Verantwortliche Ansprechpartner am SDI

Funktion	Name	E-Mail	Telefon
Gesamtverantwortlich SDI München	Prof. Dr. Florian Feuser Präsident/Direktor	Florian.Feuser@ sdi-muenchen.de	089 288102-14
Schulleitung BFS	Gillian Marginson	Gillian.Marginson@ sdi-muenchen.de	089 288102-23
Schulleitung FAK	Herbert Blank	Herbert.Blank@ sdi-muenchen.de	089 288102-11
Kaufmännische Geschäftsführung	Stefan Broschwitz	Stefan.Broschwitz@ sdi-muenchen.de	089 288102-17
Stellv. Geschäftsführung	Sabine Arnold-Althoff	Sabine.Arnold-Althoff@ sdi-muenchen.de	089 288102-47
Corona/Hygiene- Beauftragte	Sabine Arnold-Althoff	Sabine.Arnold-Althoff@ sdi-muenchen.de	089 288102-47

### **3. Unterrichtsbetrieb**

Die nachfolgenden Regelungen gelten unabhängig davon, ob je nach den aktuellen Inzidenzwerten sowie ggf. weiteren Bestimmungen Distanzunterricht, Wechselunterricht oder Regelbetrieb stattfindet.

- Auf dem gesamten Gelände des SDI besteht Maskenpflicht. Diese umfasst alle Räume und Begegnungsflächen: u.a. Unterrichtsräume, Lehrerzimmer, Flure, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Bibliothek, Aufenthaltsbereiche, Bistro sowie das freie Gelände
- Diese Regelung gilt für Dozenten und Studierende/Schüler sowie für alle Verwaltungsmitarbeiter gleichermaßen.
- Ausnahme: Sonstiges, nicht unterrichtendes Personal ist nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes von der Maskenpflicht ausgenommen, sofern keine anderen Personen anwesend sind.
- Weitere Ausnahmen sind im Detail im Rahmenhygienekonzept geregelt.

### **4. Hygiene-Maßnahmen**

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen das SDI nicht betreten.

#### **4.1 Persönliche Hygiene**

Studierende, Schüler und Mitarbeiter werden durch zweisprachige (D/E) Aushänge, das Intra- und Internet sowie regelmäßige Informationsschreiben über die verantwortlichen Bereichsleiter über folgende grundsätzlichen sowie ggf. jeweils aktuell zusätzlich gültigen Hygienemaßnahmen informiert. Die Einhaltung der Maßnahmen wird über die Leitung der jeweiligen Bereiche sowie im Lehrbetrieb über die Dozenten kontrolliert. Die Dozenten (Festangestellte und Lehrbeauftragte) haben in den Unterrichtsräumen das Hausrecht und somit die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzbestimmungen.

Im Eingangsbereich, im Bereich des Bistros sowie auf allen Stockwerken im Bereich der Treppenhäuser ebenso wie auf Ebene 2 im C-Gebäude stehen Spender mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind darüber hinaus zu beachten:

- Regelmäßiges und richtiges Händewaschen (mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m auf allen Gemeinschaftsflächen im Haus sowie auf dem Gelände des SDI
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge bzw. in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- Vermeidung des Berühren von Augen, Mund und Nase
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf dem gesamten Gelände des SDI. Vgl. hierzu auch Anforderungen an den Mund-Nasen-Schutz unter Punkt 6.

#### **4.2 Raumhygiene**

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Unterrichtsräume, sondern auf alle Räume; d.h. auch in Dozentenzimmern, Büros, Computerräumen, Bibliothek, Aufenthaltsräumen, Bistro und sonstigen Aufenthaltsräumen müssen nachfolgende Maßnahmen ergriffen werden, um eine bestmögliche Umsetzung der Hygieneregeln zu ermöglichen.

- **Lüften**
  - Eine intensive Lüftung der Räume ist zu beachten.
  - Mindestens alle 20-30 Minuten ist eine Stoßlüftung/Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für mindestens 5 Minuten vorzunehmen. Wichtig: Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da kaum Luft ausgetauscht wird.
  - Ist eine eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, weil z.B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch eine längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
  - Für die Einhaltung der Maßnahme in den Unterrichtsräumen sind die jeweiligen Dozenten verantwortlich, die Einhaltung der Maßnahme in den übrigen Räumen ist durch die jeweils zuständigen Mitarbeiter bzw. Bürogemeinschaften sicherzustellen.
  - **In Räumen, in welchen aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit die Aerosolbelastung potenziell höher sein kann, werden Corona-Warnampeln installiert, um frühzeitig gegensteuern zu können.**
- **Allgemeine Reinigung**
  - Eine regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder am Ende des Schultages wird sichergestellt.
  - Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird durch das RKI nicht empfohlen.
  - Tische, Theken sowie alle übrigen Flächen, die im Lehr- und Verwaltungsbetrieb genutzt werden, werden täglich gründlich mit den üblichen Reinigungsmitteln gereinigt.

- Dafür sind die Flächen jeweils am Ende eines Unterrichts- bzw. Arbeitstags entsprechend leer zu räumen.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften etc.).
- **Hygienemaßnahmen Computerräume**
  - Tische sowie Tastaturen werden am Ende des Tages gründlich gereinigt.
  - Studierende/Schüler werden darauf hingewiesen, sich vor der Nutzung gründlich die Hände zu waschen oder diese zu desinfizieren. Die dazu erforderlichen Desinfektionsmittel werden durch entsprechende Spender im gesamten Gebäude zur Verfügung gestellt.
- **Hygienemaßnahmen Bibliothek**
  - Der Bibliotheksbetrieb richtet sich nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen.
  - Im Falle einer Schließung wird auf Call & Collect umgestellt.
  - Im Falle einer Öffnung gelten folgende Regelungen:
    - Zur Nachverfolgung der Infektionsketten müssen Name, Bereich (HS, FAK, BFS, DAF, Sonstige) und Dauer des Aufenthalts aller Besucher der Bibliothek erfasst werden. Die Erfassung erfolgt durch tägliche Auslage eines Erfassungsbogens, der durch das SDI für den erforderlichen Aufbewahrungszeitraum sicher verwahrt wird.
    - Während des Aufenthalts gilt wie in allen anderen Bereichen des SDI die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Vgl. hierzu Punkt 6.
    - Studierende/Schüler\*innen werden darauf hingewiesen, sich vor der Nutzung der Bücher die Hände gründlich zu waschen oder diese zu desinfizieren sowie einen Kontakt mit Augen, Mund und Nase zu vermeiden. Die dazu erforderlichen Desinfektionsmittel werden am Eingang der Bibliothek zur Verfügung gestellt.
    - Tische und andere Gemeinschaftsflächen werden am Ende des Tages gründlich gereinigt.
    - Buchumschläge werden nach erfolgter Ausleihe gereinigt.

#### **4.3 Hygiene im Sanitärbereich**

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Die Dozenten werden dazu aufgefordert bei Doppelstunden die Pausen gestaffelt abzuhalten. Studierende/Schüler\*innen können auch während des Unterrichts einzeln die Sanitärräume aufsuchen.
- In den Waschräumen sind Anleitungen zu richtigem Händewaschen in D/E angebracht.
- Flüssigseife sowie Einweghandtücher stehen zur Verfügung. Für die Einweghandtücher stehen Auffangbehälter zur Verfügung, die täglich geleert werden.
- Die Reinigung der Sanitätsräume wird bei vollem Unterrichtsbetrieb 2x täglich durchgeführt und von den Reinigungskräften dokumentiert.
- Im Sanitärbereich gilt Maskenpflicht.

#### **4.4 Hygiene in Personalküchen**

- Die Personalküchen dürfen jeweils nur von einem Mitarbeiter zeitgleich betreten werden.
- Von Mitarbeitern mitgebrachte und im Gemeinschaftskühlschrank gelagerte Lebensmittel sind luftdicht zu verpacken, mit dem Namen zu versehen und zeitnah zu verbrauchen. Nicht gekennzeichnete Lebensmittel werden durch das Reinigungspersonal regelmäßig entsorgt.

#### **5. Mindestabstand**

- Eine fester Kursverband kann am SDI durch die Vielfalt der Wahlmöglichkeiten nicht sichergestellt werden.
- Je nach Infektionsgeschehen findet regulärer Unterricht oder Wechselunterricht oder Online-Unterricht statt. Wechselunterricht verfolgt das u.a. Ziel den Mindestabstand zu gewährleisten. Im Unterrichtsraum haben die Dozenten hierfür Sorge zu tragen.
- Auch bei regulärem Unterricht ist der Mindestabstand, sofern Klassenstärke und Raumgröße es erlauben, einzuhalten.
- Sofern vom Grundriss machbar, wird eine frontale Sitzordnung eingerichtet.
- Im gesamten Gebäude gilt, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt im Kontakt von Dozenten und Studierenden/Schüler\*innen, bei Besprechungen, Konferenzen o.ä., in Büros sowie auf allen Gemeinschaftsflächen – auch im Außenbereich.
- Die Studierenden/Schüler\*innen werden darauf hingewiesen, das Gebäude nacheinander und unter Einhaltung des Mindestabstands zu betreten.
- Im Verwaltungsbereich ist bei zwei gegenüberliegenden Schreibtischen auf den Mindestabstand zu achten. Ist dieser nicht gegeben, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen oder eine Regelung zu mobilem Arbeiten im Wechsel zu treffen.
- In Zweier- oder Mehrfachbüros können Mitarbeiter im Team und mit ihren Vorgesetzten einen Wechsel von Präsenz und mobilem Arbeiten vereinbaren, um den Kontakt im Büro auf ein Minimum zu reduzieren.

#### **6. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Gelände des SDI (Studierende, Schüler, Dozenten, Verwaltungsmitarbeiter, Besucher, Mieter, Dienstleister) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen in den Gebäuden A, B und C und auch im freien Gelände des SDI.
- Dabei ist wenn möglich mindestens eine OP-Maske, im Idealfall eine FFP2-Maske zu tragen.
- Normale Tücher, Schals oder Face-Shields sind nicht zulässig.
- Ausgenommen von dieser Pflicht sind

- Personen, soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
- Personen für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist (Attestpflicht!) oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt auf die Hygienevorschriften zu achten:
  - Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.
  - Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden.
  - Die MNB darf nicht mit anderen Personen geteilt werden.
  - Mehrfach verwendbare MNB sollten so häufig wie möglich bei 60 Grad Celsius gewaschen werden.
- Grundsätzlich sollen alle Studierende, Schüler, Dozenten und Mitarbeiter immer einen Mund-Nasen-Schutz mit sich führen. Für den Notfall stehen am Empfang Reserve-MNBs zur Verfügung.
- Wird den vorgenannten Grundsätzen nicht nachgekommen, kann die SDI-Leitung die entsprechenden Personen des Geländes verweisen.
- Den Studierenden/Schülern sollte die Möglichkeit gewährt werden, während einer Stoßlüftung die MNB am Sitzplatz kurzzeitig abzunehmen.

## **7. Durchführung der Lehrangebote an der Hochschule**

Auszug aus der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§21): „An den Hochschulen finden keine Präsenzveranstaltungen statt. Praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. In Veranstaltungen nach Satz 2 besteht Maskenpflicht. Speziellere Regelungen nach dieser Verordnung bleiben unberührt.“

## **8. Lehrbetrieb an BFS und FAK**

Die Entscheidung über Präsenz- oder Online-Lehre richtet sich für FAK und BFS nach den Vorgaben des jeweils gültigen Rahmenhygieneplans.

### **8.1 Quarantänebestimmungen**

Auszug aus den Quarantänebestimmungen gemäß: [FAQ zum Unterrichtsbetrieb an Bayerns Schulen](#)

„Bei einem bestätigten Covid-19-Fall im schulischen Umfeld erfolgt eine Risikoermittlung des zuständigen Gesundheitsamts. Dabei werden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum sogenannten Kontaktpersonenmanagement berücksichtigt. Je nach konkreter Situation erfolgt dann eine Einstufung der Mitschülerinnen und Mitschüler als Kontaktperson der

Kategorie 1, ggf. einzelner Personen auch als Kontaktperson der Kategorie 2. Bei Lehrkräften und weiterem schulischen Personal erfolgt jeweils eine individuelle Risikoermittlung.

Kontaktpersonen der Kategorie 1 müssen sich unverzüglich für mindestens 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Die bisherige Möglichkeit, die Quarantäne durch einen negativen Sars-CoV-2-Test ab Tag 10 abzukürzen, entfällt. Bitte beachten Sie, dass die Quarantäneverpflichtung bis auf Weiteres auch für geimpfte Personen gilt. Im Fall von bevorstehenden Abschlussprüfungen (nicht während regulärer Leistungsnachweise) werden diese Personen prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Sie dürfen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern) die Quarantäne zur Teilnahme an der Abschlussprüfung unterbrechen. Kontaktpersonen der Kategorie 2 wird für 14 Tage eine Kontaktreduktion empfohlen. Ein Schulbesuch ist aber weiter möglich.“

## **8.2 Teststrategie**

- Als zusätzlicher Baustein in der Bekämpfung der Pandemie werden ab vor. 15. März 2021 Selbsttests für Studierende, Schüler\*innen, Lehr- und Verwaltungspersonal zum Einsatz kommen.
- Je nach Infektionsgeschehen und Rückkehr zum Regelbetrieb wird ggf. eine Reihentestung organisiert.
- Die Teilnahme an allen Testungen ist grundsätzlich freiwillig, wird vom SDI jedoch dringend empfohlen.

## **8.3 Durchführung von Prüfungen**

Bei Prüfungen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Für Prüfungen sind bevorzugt große Räumlichkeiten mit der Möglichkeit des Luftaustauschs anzuraten. Bei der Hochschule finden digitale Prüfungsangebote und alternative Prüfungsformen gemäß BayFEV alternativ zu Präsenzprüfungen Anwendung.

## **9. Lehrangebote in den Bereichen DAF und S&T**

- DAF und S&T unterliegen dem allgemeinen Hygienekonzept des SDI sowie den jeweils gültigen Allgemeinverfügungen der Bayerischen Staatsregierung und können in diesem Rahmen ihre Unterrichtsangebote in Abstimmung mit Studierenden und Kunden frei gestalten.
- Unter Einhaltung der Hygienebestimmungen sowie des Mindestabstands kann der Präsenzunterricht in den Bereichen der beruflichen Fort- und Weiterbildung am 8. März 2021 wieder aufgenommen werden, sofern die örtliche Inzidenz unter 100 liegt.

## 10. Bistro-Betrieb

Auszug aus der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§13, Abs. 3):

„Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen ist ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort ist für die Betriebsabläufe zwingend erforderlich.
- Ein Mindestabstand von 1,5 m ist zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, gewährleistet.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“

Vor dem Hintergrund der Nutzung des Bistros als Betriebskantine und Mensa ist der Bistro-Betrieb weiterhin nur mit To-Go-Angeboten zulässig.

Nachfolgende Regelungen gelten für den Fall einer Wiederaufnahme des Vollbetriebs :

- (Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Studierenden/Schülern und Mitarbeitern eingehalten wird.
- Die Tische sind mit einem Mindestabstand von 1,5m angeordnet. Zudem sind die Stühle so angeordnet, dass zwischen den einzelnen Plätzen der Mindestabstand gegeben ist.
- Studierende und Schüler sind dazu angehalten, das Bistro nur außerhalb der Kernzeit zwischen 11 und 13 Uhr zum Lernen zu nutzen. In diesem Fall gilt wie im gesamten Haus Maskenpflicht. )
- Externen Besuchern ist der Verzehr im SDI-Bistro nicht gestattet.
- Ein- und Ausgang bzw. die Laufrichtung ist entsprechend gekennzeichnet.
- Im Wartebereich bestehen Abstandsmarkierungen.
- Die maximale Zahl an Personen, die sich im Bistro aufhalten dürfen, richtet sich nach den jeweiligen behördlichen Vorgaben. Der Bistro-Betreiber trägt dafür Sorge, dass die Anzahl nicht überschritten wird.
- Alle im Bistro tätigen Personen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Nicht im Bistro tätige Personen dürfen den Küchenbereich nicht betreten. Eine entsprechende Kennzeichnung ist angebracht.
- (Im Bistro gilt Maskenpflicht bis zum Erreichen des Esstisches bzw. im Falle der Nutzung als Lernort außerhalb der Kernessenszeit zwischen 11 und 13 Uhr.)

## 11. Copy-Shop-Betrieb

- Für den Betrieb des Copy-Shops am SDI gelten die jeweils gültigen Allgemeinverfügungen sowie alle am SDI gültigen Hygienebestimmungen.
- Die maximale Zahl an Personen, die sich im Copy-Shop aufhalten dürfen, richtet sich nach den jeweiligen behördlichen Vorgaben. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die Anzahl nicht überschritten wird.
- Weitere Details sind im Hygienekonzept des Betreibers definiert.



## **12. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

- Konferenzen und Besprechungen vor Ort sind auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.
- Versammlungen dürfen nur nach Maßgabe der jeweils gültigen Infektionsschutzverordnung stattfinden
- Online-Konferenzen sind wann immer möglich vorzuziehen.

## **13. Personaleinsatz**

- Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen.
- Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Studierenden/Schülern sowie anderen Personen zu schützen.
- Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben, bestehen gesonderte Hinweise.
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten des Freistaates Bayern und Studierenden/Schüler gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule. Die Träger nichtstaatlicher Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

## **14. Schüler\*innen mit Grunderkrankungen (FAK/BFS)**

- Alle Schüler und Studierenden sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort kann immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin durch Attest vorgenommen werden. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.
- Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schüler und Studierenden ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

## 15. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Studierenden/Schülers bzw. eines Dozenten

Die nachfolgende Regelung ist mit den relevanten Passagen dem Rahmen-Hygieneplan vom 06. November 2020 des Kultusministeriums entnommen und entsprechend angepasst. Sie findet am SDI auch für die Internationale Hochschule des SDI München sowie für die Bereiche DAF und S&T Anwendung.

### 15.1 Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- a.** Bei **leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen** (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein **Besuch des SDI erst möglich**, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und ein **negatives Testergebnis** (PCR oder AG-Test) bzw. eine **ärztliche Bescheinigung** vorliegt. Die Entscheidung über einen SARS-CoV-2-Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen. Telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich. Betreten Studierende/Schüler in diesen Fällen das SDI dennoch werden sie nach Hause geschickt oder bis zu einer evtl. erforderlichen Abholung isoliert.
- b.** **Kranke Studierende/Schüler in reduziertem Allgemeinzustand** mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall **dürfen nicht in die Schule**. Die Wiederzulassung nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, wenn die Studierenden/Schüler bei gutem Allgemeinzustand **mindestens 24 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentliches Husten) sind. Der **fieberfreie Zustand** soll **mindestens 24 Stunden** betragen. **Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich**. Die Entscheidung über einen SARS-CoV-2-Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen. Telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.
- c.** **Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen** (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ein **Schulbesuch weiter möglich**. Bei **darüber hinausgehenden Symptomen** gelten die **Regelungen unter Punkt b.**

### 15.2 Vorgehen bei einem bestätigten COVID-19-Fall im schulischen Umfeld

- Die bisherige **Kohortenisolation** (d.h. Quarantäne der Schülerinnen und Schüler der betroffenen Schulklasse/des betroffenen Kurses, vgl. Nr. 14.2.1 des derzeitigen RHP) im schulischen Umfeld mit einer Testung an Tag 5 wird **nicht fortgeführt**.
- Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist ab sofort grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals in die Kategorien Kontaktpersonen 1 oder 2 vor. Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler – ggf. im Nachgang zu

einem Schnelltest – mittels PCR nachgewiesen, so sind **alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe** – also alle Personen(-gruppen), zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand, als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) zu betrachten. Für die Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal erfolgt jeweils eine individuelle Risikoermittlung.

- Bei nachgewiesenen Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals gelten analog alle Personengruppen (Klassen, Kurse) mit relevanter Exposition als KP 1.
- Sofern während des Unterrichts und im Schulgebäude die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt getragen wurde, alle anderen empfohlenen Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen inklusive Lüftung eingehalten und Abstandsregelungen während des Unterrichtstages für kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen wurden, können auch **Einstufungen einzelner Personen** als Kontaktpersonen der Kategorie 2 (**KP 2**) erfolgen.
- Tritt während der **Abschlussprüfungsphase** (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle KP 1 prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle **KP 1** dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis **die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen** unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) **unterbrechen**.

## 16. Veranstaltungen

- Gem. § 5 und § 15 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Veranstaltungen, Feiern sowie Tagungen, Kongresse und Messen derzeit untersagt.

## 17. Dokumentation und Nachverfolgung

- Um im Fall einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller am SDI anwesenden Personen zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“
- Registrierung externer Besucher:
  - Externe Besucher müssen sich bei Betreten des SDI im Sekretariat registrieren: Name, ggf. Firma, Telefonnummer, Ansprechpartner am SDI, Grund des Besuchs, Uhrzeit (Kommen, Gehen)
- Registrierung Studierende/Schüler:
  - Alle Dozenten müssen eine Anwesenheitsliste führen (idealerweise elektronisch über eSDI, alternativ in Papierform) und diese DSGVO-konform aufbewahren.
- Registrierung Mitarbeiter:
  - Alle Verwaltungs-Mitarbeiter dokumentieren ihre Anwesenheit in der Erreichbarkeitstabelle. Die Anwesenheit von Dozenten ist über den Stundenplan nachvollziehbar.

- Die Corona-Warn-App kann einen zusätzlichen Beitrag zur Kontaktnachverfolgung leisten. Die Nutzung der App ist freiwillig, wird aber in Anlehnung an das Rahmenhygienekonzept für Hochschulen seitens des SDI empfohlen.

### **18. Barrierefreie Umsetzung**

- Grundsätzlich ist das SDI so ausgelegt, dass Barrierefreiheit besteht.
- Bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen wurde Barrierefreiheit berücksichtigt, kann jedoch nicht in allen Fällen standardmäßig umgesetzt werden (Bsp. Markierung von Tischen).
- Für eine individuelle Unterstützung im Einzelfall stehen die Schulleiter sowie die Corona-Beauftragte als Ansprechpartner zur Verfügung.

### **19. Erste Hilfe**

- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Daher wurde der Notfallkoffer um folgende Materialien ergänzt.
  - 5 FFP2-Schutzmasken
  - 5 Paar Einmalhandschuhe
  - 1 Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation
  - Hände-Desinfektionsmittel
- Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbes. bei unbekanntem Hilfsbedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Sowohl der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten soweit möglich einen Mund-Nasen-Schutz tragen, der Ersthelfer zusätzlich Einmalhandschuhe .
- Besondere Bedeutung haben die allg. Hygieneregeln (Hände waschen/desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

### **20. Nutzung der SDI-Räumlichkeiten durch Externe**

- Das Hygienekonzept des SDI gilt auch für externe Mieter von SDI-Unterrichtsräumen. Der Mieter hat die Kenntnisnahme der am SDI-gültigen Regelungen schriftlich zu bestätigen.
- Der jeweilige Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die am allgemein- sowie am SDI-gültigen Hygieneregeln eingehalten werden.
- Der jeweilige Veranstalter muss eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdetails führen und im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt zur Kontaktnachverfolgung vorlegen können.
- Über die Nutzung der Räumlichkeiten durch externe Mieter entscheidet im Einzelfall die SDI-Geschäftsführung.

### **21. SDI Studentisches Wohnen**

- Die Studenten-Apartments am Campus SDI sind Wohnraum und unterliegen damit keinen gesonderten, vom SDI zu treffenden Hygiene-Vorschriften.

- In Fällen externer Vermietung über Portale finden die Hygienekonzepte der entsprechenden Portale Anwendung bzw. evtl. Allgemeinverfügungen zur Beherberung aus Risikogebieten oder zum Beherberungsgrund (touristisch oder geschäftlich).
- Die Reinigung der Apartments Reinigung wird unter der Beachtung der COVID19-Auflagen ausgeführt.